



Forstamt Idarwald | Postfach 100762 | 67407 Neustadt



Postanschrift:  
Forstamt Idarwald  
Postfach 100762  
67407 Neustadt

Paket- & Besuchsadresse:  
FORSTAMT Idarwald  
Hauptstraße 43  
55624 Rhaunen  
Telefon +49 6544 99 11 27-0  
forstamt.idarwald@wald-  
rlp.de  
<https://idarwald.wald.rlp.de>

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax



25.09.2025

**Ortsgemeinde Oberkirn, VG Herrstein-Rhaunen, Aufstellung des  
Bebauungsplanes „Freizeitgelände Sportplatz“  
hier: Stellungnahme des Forstamtes Idarwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Oberkirn plant den bestehenden Sportplatz mit Sportlerheim und Umfeld zu einem Freizeitgelände weiterzuentwickeln. Dafür sollen ein Zeltplatz für ca. 60 Personen, auf einer Fläche von ca. 250 - 300 m<sup>2</sup> Stellplätze für 2-3 Wohnmobile und ein Spielplatz errichtet werden. Zudem soll das Obergeschoss des Sportheims aus- bzw. umgebaut werden. Möglich wäre der Ausbau zu einer Ferienwohnung, sodass Betreuer von Zeltgruppen oder Menschen, die nicht im Zelt schlafen möchten, dort auch eine Schlafmöglichkeit hätten. Anstatt einer Ferienwohnung wäre auch ein Ausbau zu einem Gruppenschlafplatz möglich, um z. B. Wander- oder Fahrradgruppen eine Übernachtungsmöglichkeit zu bieten.

Die Kubatur des Gebäudes bleibt bestehen.

Die verkehrliche Anbindung des zukünftigen Freizeitgeländes soll wie bisher über den Hauserweg erfolgen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Auf dieser Grundlage kann das Vorhaben nicht realisiert werden. Es bedarf daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Osten und Süden durch Grünflächen mit Gehölzstrukturen sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie
- im Westen durch Waldflächen mit dem dahinter angrenzenden Friedhof und weiteren Grünflächen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Vorkommnisse in jüngerer Vergangenheit haben anschaulich vor Augen geführt, dass von Waldgrundstücken ein hohes Gefährdungspotential für benachbarte Grundstücke ausgehen kann – mit der Folge umfangreicher Verkehrssicherungspflichten.

Es ist daher erforderlich, dass bei einer Neuerrichtung von baulichen Anlagen, Zeltplatz, Wohnmobilstellplatz und Spielplatz aufgrund der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden dem zu nahen Heranrücken von Bebauung Zeltplatz, Wohnmobilstellplatz und Spielplatz an bereits vorhandenen Wald entgegenzutreten ist.

Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand vom 30 m zwischen den genannten Flächen und dem westlich angrenzenden Wald sinnvoll; dieser ist bei der Ausweisung der Flächen bzw. einer neuen Bebauung einzuhalten.

